

BGE 55 III 89

Bundesgericht (BGE), 1929-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_55_III_89

FR: ATF 55 III 89

IT: DTF 55 III 89

Volltext

88 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (Zivilabteilungen). Nt> 20. Werte von 6642 Fr. 05 Cts. anerkannt werde, sondern dahin, dass jenes Pfand bloss für eine Forderung in dieser Höhe Deckung biete. Um so mehr drängt sich die Anfechtbarkeit der beiden anderen Pfandbestellungen auf, welche von vorne herein gar nicht im Hinblick auf neu eingegangene Verbindlichkeiten stattgefunden haben. Dass am Lei-Konto ein Retentionsrecht bestanden habe, kann nicht angenommen werden. Denn wenn dieses Konto auf Grund eines Retentionsrechtes ohnehin der Bank verblieben wäre, so würde doch wohl nicht noch besonders zur Verpfändung geschritten worden sein. Auf die Prüfung der Frage nach der Anfechtbarkeit jenes Retentionsrechtes braucht daher nicht eingetreten zu werden. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Berufungen werden abgewiesen und das angefochtene Urteil bestätigt. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Poursuite et faillite. I. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER ARR~TS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES 21. Entscheid vom 16. August 1929 i. S. Strub, Glutz & Cle A.-G. und Konsorten. Werden bereits gepfändete Gegenstände innert der Teilnahmefrist arrestiert, so nimmt der Arrestgläubiger nicht provisorisch an der Pfändung teil, auch nicht gegenüber solchen Gläubigern, welche erst nach der Arrestierung an der Pfändung teilnehmen. SchKG Art. 281. Le creancier qui fait sequestrer des objets saisis pendant le deJai da participation na participa pas lui-meme provisoirement a Ja saisie; il n'y participe meme pas a l'egard des creanciers qui ont pris part a Ja saisie posterieurement au sequestre. Art. 281 LP. n creditore ehe fa sequestrare degli oggetti pignorati durante il termine di partecipazione non participa provvisoriamente 801 pignoramento : non vi participa neanche rispetto ai creditori ehe hanno preso parte al pignoramento dopo il sequestro. Art. 281 LEF. A. - In einer (auf Konkursverlustschein gestützten) Betreibung der Ersparniskasse Olten gegen J. Studer-Glutz daselbst wurde am 19. April 1929 ein dem Schuldner angefallener Erbanteil gepfändet. Am 25. April liess die Solothurner Handelsbank den gleichen Erbanteil arrestieren. Für diesen Arrest merkte das Betreibungs- AB 1)5 III - 1929 8

90 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 21. amt in der Pfändungsurkunde über die Pfändung zu Gunsten der Ersparniskasse Olten «prov. Abschluss nach Art. 281 Abs. 1 SchKG» an. Am 4. Mai stellten die Rekurrenten in den von ihnen angehobenen Betreibungen das Fortsetzungsbegehren, dem das Betreibungsamt durch definitiven Anschluss an die Pfändung zu Gunsten der Ersparniskasse Olten Folge gab, und am 15. Mai verlangte ebenso der Kant('m Solothurn Fortsetzung. Inzwischen hatte die Solothurner Handelsbank am 6. Mai ebenfalls Betreibung angehoben und am 11. Mai das Fortsetzungsbegehren gestellt, welchem das Betreibungsamt dann am 27. Mai durch Ankündigung der Pfändung auf den 30. Mai Folge gab (anstatt es nach Art. 29 der Verordnung Nr. 1 zum SchKG von 1891 zurückzuschicken). Mit der vorliegenden Beschwerde verlangen die

Rekur-
renten, es sei der vom Betreibungsamt verfügte proviso-
rische Anschluss der Solothurner Handelsbank an die auf Begehren der Ersparniskasse Olten am 19. April voll-
zogene Pfändung aufzuheben. . B. - Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 8. Juli 1929 die
Beschwerde abgewiesen. Den Entscheidungs-
gründen ist zu entnehmen: (< Die
Handelsbank, welche ihren Arrest auf den gepfändeten Erbanteil vor dem Anschlusse der
Beschwerdeführer ausgewirkt hat, nahm mit dem Eintritt der Anschlüsse von
Gesetzeswegen an diesen Anschlusspfändungen .teil, er (sie) trat mit seiner Betreibung mit
den Anschlussgläubigern ohne weiteres in Konkurrenz. Er 'partizipiert gleich wie die
Anschluss-
gläubiger am Anteil, der auf die Anschlussgläubiger ent-
fällt. » C. - Diesen
Entscheid haben die Rekurrenten an das Bundesgericht weiter gezogen. Die
Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Aus den angeführten
Entscheidungsgründen der Vor-
instanz geht hervor, dass diese die Solothurner Handels-
Schliktbetreibungs- und Konkursrecht. N° 21. 91 be.nk 7.Wa.r entgegen der Fassung des
Dispositives nicht an dem von der Ersparniskasse Olten erworbenen Pfän-
dungspfandrecht
will teilnehmen lassen, dagegen an: den Pfändungspfandrochten, welche die Rekurrenten
(und der Kanton Solothurn) durch Teilnahme an der für die Ersparniskasse Olten
vollzogenen Pfändung erworben haben. Dies läuft auf eine Verschiedenheit der Berechti-
gung der einer und derselben Gruppe angehörenden Gläu-
biger hinaus, indem einzelne von
ihnen nicht mit allen andern Gruppengläubigern sollen konkurrieren müssen. Eine solche
Unterscheidung widerspricht indessen gerade dem mit der Gruppenbildung verfolgten Ziel,
dass die gepfändeten Gegenstände von sämtlichen einer und der-
selben Gruppe
angehörenden Gläubigern gleichmässig sollen in Anspruch genommen werden können,
unter dem einzigen Vorbehalt der Verschiedenheit des Ranges ihrer Forderungen, die
jedoch erst im nachfolgenden Kolloka-
tionsverfahren in Erscheinung tritt, sowie des
Ergebnisses anderweitiger Kollokationsprozesse (wobei sich freilich eine derartige
Verschiedenheit der Stellung der Gruppen-
gläubiger herausstellen kann, jedoch dann eben
in An-
wendung der Grundsätze über die Rechtskraft von Zivil-
urteilen). Somit kann nur in
Frage kommen, ob die Solo-
thurner Handelsbank kraft des herausgenommenen Arre-
stes an der aus der Ersparniskasse Olten, den Rekurrenten und dem Kanton Solothurn
bestehenden Gruppe ebenfalls teilnimmt oder aber überhaupt nicht teilnimmt; ersteren-
falls
würde notwendigerweise auch die Ersparniskasse Olten von dieser Konkurrenz in
Mitleidenschaft gezogen. Im Verhältnis zur Ersparniskasse Olten kann sich nun aber die
Solothurner Handelsbank nur darauf berufen, dass sie die zu Gunsten jener gepfändeten
Gegenstände innert der Teilnahmefrist hat arrestieren lassen. Dies vermag jedoch die
Teilnahme an der Pfändung nicht zu :rechtfertigen, wie das Bundesgericht bereits
ausgesprochen hat (BGE <47 III S. 8) ; vielmehr kommt solche Wirkung nur gemäss Art.
HO (und III) SchKG einem während

92 Schuldbetreibung;.. und Konkursrecht. No 22. der Teilnahmefrist gestellten
Pfändungsbegehren (oder Teilnahmsbegehren der zu privilegierter Anschlusspfän-
dung
berechtigten Personen) zu, sowie gemäss Art. 281 SchKG dem Umstand, dass nach
erfolgter Arrestierung (genauer Bewilligung derselben durch Ausstellung des
Arrestbefehles) die arrestierten Gegenstände sonstwie gepfändet werden. Dem Wesen des
Arrestes als Spezial-
exekution entspricht es denn auch allein, dass die nach-
trägliche
Arrestierung eines bereits vorher gepfändeten Gegenstandes unter keinen Umständen zur
Teilnahme des Arrestgläubigers an der Pfändung soll Anlass geben kön-
nen. Stellt sich
heraus, dass der zu arrestierende Gegen-
stand bereits gepfändet ist, so erweist sich eben
einerseits die beabsichtigte Spezialexekution des Arrestgläubigers in diesen Gegenstand als

unmöglich, während andererseits das Hinzutreten des Arrestgläubigers nicht eine Ergänzung der Pfändung nach sich ziehen darf, da dies auf eine Ausdehnung des Arrestes auf andere; als die im Arrestbefehl Gezeichneten Gegenstände hinauslaufen würde. Demnach, erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer : Der Rekurs wird begründet erklärt und die Solothurner Handelsbank von der Teilnahme an der Gruppe der Ersparniskasse Olten, der Rekurrenten und des Kantons Solothurn ausgeschlossen. 22. Auszug aus dem Entscheid vom 20. August 1984 L. S. R. Leuenberger 8G Ions. Der vom Gläubiger gemäss Art. 230 SchKG zu leistende Vorschuss dient zur Deckung der künftigen Kosten des Verfahrens, nicht zur Deckung der bis zur Einstellungsverfügung aufgelaufenen Kosten. Ob der Vorschuss in bar oder in anderer Weise zu leisten sei, ist eine Ermessensfrage. Anwendbarkeit von Art. 9 SchKG auf derartige Vorschüsse. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Xo 22. L'avance que le creancier doit faire a teneur de l'art. 230 LP sert a couvrir les frais futurs de la procedure de faillite, mais non les frais occasionnes par la liquidation jusqu'a sa suspension. La question de savoir si l'avance doit etre faite en especes ou d'une autre maniere est une question d'appréciation. Application de l'art. 9 LP a ces avances. L'anticipo da prestarsi dal creditore a mente dell'art. 230 LEI e destinato a coprire le spese del futuro fallimento, ma non quelle derivanti dalla liquidazione fino alla sua sospensione. E questione di apprezzamento il sapere, se l'anticipo dev'essere prestato in contanti o in altro modo. Applicazione dell'art. 9 LEF a siffatti anticipi. 1. - 2. - Wie hoch der zu leistende Kostenvorschuss anzusetzen sei, ist in der Hauptsache eine Ermessensfrage, deren Beantwortung den kantonalen Instanzen überlassen bleibt. Wenn aber dabei Kosten berücksichtigt werden, welche nach Sinn und Geist des Gesetzes nicht in die Berechnung einbezogen werden dürfen, so hat man es mit einer Gesetzeswidrigkeit zu tun, gegen welche das Bundesgericht einschreiten kann und muss. Im vorliegenden Fall will nun das Konkursamt und mit ihm auch die Vorinstanz neben den künftigen auch bisher entstandene Kosten sichergestellt wissen (121 Fr. 90 Cts. für Einvernahmen etc., ferner 25 Fr. Kosten des Inventars in Bern, das bereits vor der Einstellungsverfügung erstellt worden sein muss). Dies ist jedoch unzulässig. Der vom Gläubiger nach Art. 230 SchKG zu leistende Vorschuss dient zur künftigen Durchführung des Verfahrens, nicht aber zur Deckung der bis zur Einstellungsverfügung aufgelaufenen Kosten. Hinsichtlich der letzteren würde es sich ja nicht mehr um eine Sicherstellung, sondern um eine Bezahlung handeln. Für diese bereits entstandenen Kosten hat das Konkursamt in der Weise Deckung zu verschaffen, dass es gemäss Art. 169 SchKG die Haftung desjenigen Gläubigers in Anspruch nimmt, der das Konkursbegehren gestellt hat. Wenn dieser Gläubiger nach der genannten Bestimmung für die

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.